

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Raum und Wirtschaft (rawi)
Murbacherstrasse 21
6002 Luzern
Telefon +41 41 228 51 83
rawi@lu.ch
rawi.lu.ch

Gemeinde Meggen
Bauamt
Am Dorfplatz 3
6045 Meggen

Luzern, 20. April 2026

2026-1671, Geschäftsnummer BAV: 2026/0110, Information / Publikation

Gesuchstellerin	Schweizerische Bundesbahnen SBB, Infrastruktur, Ausbau- und Erneuerungsprojekte, Projektmanagement Region Mitte, Bahnhofstrasse 12, 4600 Olten
Gegenstand	SBB, Stellwerkersatz Luzern Verkehrshaus - Meggen - Küsnacht am Rigi
Gemeinden	Luzern und Meggen
Grundstück-Nrn.	381, 261, 371, 211, 230, 402, 210, 417, GB Meggen 2136, 780, 2077, 2081, 2082, 417, 2076, GB Luzern rechtes Ufer
Koordinaten	2671744 / 1211436

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Bundesamt für Verkehr (BAV) hat dem Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement das obenerwähnte Gesuch zur Stellungnahme eingereicht und gleichzeitig um Durchführung des ordentlichen Anhörungsverfahrens gemäss Art. 18d Abs. 2 des Eisenbahngesetzes (EBG) ersucht.

Im Rahmen dieses Verfahrens werden wir die erforderliche Publikation im Kantonsblatt Nr. **18** vom **2. Mai 2026** veranlassen. Wir bitten Sie, die Gesuchsunterlagen während **30 Tagen**, vom **4. Mai 2026** bis **2. Juni 2026**, öffentlich aufzulegen und in ortsüblicher Form bekannt zu machen. Der beiliegende Publikationstext dient Ihnen als Orientierungshilfe.

Die Gesuchsunterlagen in Papierform für die öffentliche Auflage wurden Ihnen von den SBB bereits direkt zugestellt.

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass die betroffenen Gemeinden ihre Interessen mit Einsprache zu wahren haben.

Freundliche Grüsse
(ohne Unterschrift)

Marianne Frei
Fachbearbeiterin Baubewilligungen
Tel. direkt 041 228 45 61
marianne.frei@lu.ch

Beilagen:

- Publikationstext Kantonsblatt
- Schreiben des BAV vom 31. März 2026

Kopie an:

- Schweizerische Bundesbahnen SBB, Infrastruktur, Ausbau- und Erneuerungsprojekte, Projektmanagement Region Mitte, Marco Genhart, Bahnhofstrasse 12, 4600 Olten
- Bundesamt für Verkehr BAV, Christian Hochuli, 3003 Bern

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Raum und Wirtschaft (rawi)
Murbacherstrasse 21
6002 Luzern
Telefon +41 41 228 51 83
rawi@lu.ch
rawi.lu.ch

Plangenehmigungsverfahren für Eisenbahnrechtliches Plangenehmigungsgesuch

Öffentliche Planaufgabe

Gemeinden Luzern und Meggen

Beim Bundesamt für Verkehr, Abteilung Infrastruktur, 3003 Bern, ist folgendes Plangenehmigungsgesuch eingegangen:

Gesuchstellerin: *Schweizerische Bundesbahnen SBB, Infrastruktur, Ausbau- und Erneuerungsprojekte, Bahnhofstrasse 12, 4600 Olten*

Bauvorhaben: **SBB, Stellwerkersatz Luzern Verkehrshaus - Meggen - Küssnacht am Rigi**

Zonen: Arbeitszone, Grünzone, Strassen, Übriges Gebiet A und teilweise überlagert Grünzone Gewässerraum

Grundstücke-Nrn.: *381, 261, 371, 211, 230, 402, 210, 417, GB Meggen
2136, 780, 2077, 2081, 2082, 417, 2076, GB Luzern rechtes Ufer*
Die Auflistung der Grundstücke gilt vorbehältlich abweichender Angaben in den verbindlichen Planunterlagen.

Ortsbezeichnung: *Bahnhof Meggen*

Das Bauvorhaben umfasst den Ersatz des Stellwerks Meggen durch ein elektronisches Linienstellwerk im Perimeter Luzern Verkehrshaus – Meggen – Küssnacht am Rigi. Dazu werden in Meggen ein neues Bahntechnikgebäude und in Küssnacht am Rigi eine neue Bahntechnikkabine erstellt und auf dem Streckenabschnitt verschiedene Signale angepasst. In Meggen wird die bestehende Bahnböschung zudem mit einer Hangsicherung verstärkt.

Für Detailinformationen wird auf die öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegten Planunterlagen verwiesen.

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVG; SR 172.021), soweit das Eisenbahngesetz (EBG; SR 742.101) nicht davon abweicht. Leitbehörde für das Verfahren ist das Bundesamt für Verkehr BAV.

Die Planunterlagen liegen während der gesetzlichen Frist von **30 Tagen**, vom **4. Mai 2026 bis 2. Juni 2026**, auf der Gemeindekanzlei Meggen und der Stadtplanung Luzern, Planaufgabe, während den ordentlichen Bürozeiten zur öffentlichen Einsicht auf sowie im Internet unter http://www.lu.ch/verwaltung/BUWD/buwd_bekanntmachungen_planaufgaben.

Die durch das geplante Werk bewirkten Veränderungen werden während der Auflagefrist im Gelände ausgesteckt und die Hochbauten werden profiliert, soweit dies unter Berücksichtigung der Betriebssicherheit möglich ist.

Wer nach den Vorschriften des VwVG Partei ist, kann während der Auflagefrist bei der Genehmigungsbehörde Einsprache erheben.

Wer nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Enteignung (EntG; SR 711) Partei ist, kann während der Auflagefrist sämtliche Begehren nach Art. 33 EntG geltend machen (Einsprachen gegen die Enteignung, Begehren nach den Art. 7 – 10 EntG, Begehren um Sachleistung nach Art. 18 EntG, Begehren um Ausdehnung der Enteignung nach Art. 12 EntG, die geforderte Enteignungsentschädigung nach Art. 16 und 17 EntG).

Wird durch die Enteignung in Miet- und Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter davon ihren Mietern und Pächtern sofort nach Empfang der persönlichen Anzeige Mitteilung zu machen und den Enteigner über solche Miet- und Pachtverhältnisse in Kenntnis zu setzen (Art. 32 Abs. 1 EntG).

Einsprachen müssen schriftlich und im Doppel innert der Auflagefrist (Datum der Postaufgabe) beim Bundesamt für Verkehr, Sektion Bewilligungen I, 3003 Bern eingereicht werden. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Einwände gegen die Aussteckung sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist beim BAV vorzubringen (Art. 18c Abs. 2 EBG).

Luzern, 20. April 2026

Dienststelle Raum und Wirtschaft

im Auftrag des Bundesamtes für Verkehr, Abteilung Infrastruktur, 3003 Bern